

# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-032.11

Bregenz, am 23.09.2013

Bundeskanzleramt  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien  
SMTP: [iii2@bka.gv.at](mailto:iii2@bka.gv.at)

Auskunft:  
[Dr. Thomas Nesensohn](#)  
Tel.: +43(0)5574/511-20211

**Betreff:** [Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird \(Dienstrechts-Novelle 2013 - Pädagogischer Dienst\); Entwurf, Stellungnahme](#)

**Bezug:** [Schreiben vom 14. August, GZ: BKA-920.196/0004-III/1/2013](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

## **I. Allgemeines:**

Die Schaffung eines neuen Dienst- und Besoldungsrechts für Lehrpersonen wird seitens des Landes Vorarlberger seit Jahren eingefordert. Die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgten Ziele entsprechen grundsätzlich den Forderungen des Landes Vorarlberg, wobei der vorliegende Entwurf den diesbezüglichen Erwartungen bedauerlicherweise nur teilweise gerecht wird.

Positiv hervorzuheben ist beispielsweise die Schaffung eines Mentoren-Systems. Damit wird einer Forderung entsprochen, die der Vorarlberger Landtag neben anderen bereits im Jahre 2011 erhoben hat (vgl. Beilage 83/2011).

Zu begrüßen ist auch, dass das Einstiegsgehalt deutlich erhöht wird. Damit wird ein wichtiger Schritt gesetzt, den Lehrberuf gerade für junge Menschen attraktiver zu gestalten. Im Sinne der Attraktivität des Lehrberufes und der Qualität der Schule sollte darauf geachtet werden, dass die Lebensverdienstsumme nicht geschmälert wird.

Allerdings bleibt der vorliegende Entwurf – wie bereits erwähnt – teilweise hinter den Erwartungen zurück:

Hinsichtlich der Lehrverpflichtung stellt der Entwurf teilweise eine Rückkehr zu der bis 2001 geltenden Regelung dar. Dabei ist offen, ob die neuen Regelungen Auswirkungen auf die Stellenplanrichtlinien haben werden. Die Vorarlberger Landesregierung spricht sich bereits jetzt gegen eine allfällige spätere Änderung der Stellenplanrichtlinien zu Lasten der Länder aus.

Abgesehen davon fehlen im Entwurf auch dienstrechtliche Regelungen, die für den Ausbau ganztägiger Schulformen dienlich wären.

Darüber hinaus lassen die vorgeschlagenen dienstrechtlichen Bestimmungen leistungsbezogene Elemente in der Entlohnung gänzlich vermissen (z.B. die Möglichkeit zur Gewährung von Belohnungen durch den Schulleiter für außerordentliche Leistungen oder für die Übernahme von bestimmten Funktionen, wie beispielsweise der Funktion der Sicherheitsvertrauensperson).

Völlig unregelt bleibt auch die Entlastung der Schulleiter und Schulleiterinnen von administrativen Tätigkeiten durch Beistellung von Hilfspersonal oder durch die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen für Lehrpersonen. Es ist nicht zu akzeptieren, dass Schulleiter und Schulleiterinnen für administrative Aufgaben keine Unterstützung erhalten. Das Land Vorarlberg ist diesbezüglich bereits in Vorleistung für den Bund getreten und stellt den Schulleitern und Schulleiterinnen rd. 1 Million Euro pro Schuljahr zur administrativen Entlastung zur Verfügung. Bedauerlicherweise fehlen diesbezügliche Regelungen im Entwurf völlig. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass das Land Vorarlberg insgesamt zur Sicherstellung einer ausreichenden Qualität im Schulbereich an Stelle des Bundes bereits jetzt zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt ca. 12 Millionen Euro aufwendet.

Die aus den gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre resultierenden schulischen Herausforderungen finden im Entwurf nur unzureichend Berücksichtigung. Gerade auch durch dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen könnten bezüglich Unterstützung von verhaltensauffälligen Schülern, für den Unterricht von Schülern ohne bzw. mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen, für die Förderung von hochbegabten Schülern oder für die Individualisierung des Unterrichts positive Beiträge geleistet werden.

## **II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes**

### Zu § 2 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966:

Nach § 2 Abs. 2 unterliegen Personen, die vor dem Beginn des Schuljahres 2019/2020 erstmals in ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson aufgenommen werden, den Bestimmungen des neuen 2. Abschnittes, wenn anlässlich ihrer Anstellung die

Anwendung der Bestimmungen für den Pädagogischen Dienst schriftlich vereinbart worden ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Dienstgeber die Anwendung des neuen Dienstrechtes verhindern kann, indem er keine entsprechende Vereinbarung eingeht. Insofern wäre klarzustellen, ob Lehrpersonen, die vor Beginn des Schuljahres 2019/2020 ein Dienstverhältnis eingehen, einen Rechtsanspruch darauf haben, dass auf ihr Dienstverhältnis die Bestimmungen des neuen Dienstrechts Anwendung finden (sofern sie dies wünschen).

Zu § 8 Abs. 14 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966:

Nach § 8 Abs. 14 darf der Landesvertragslehrperson nicht die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen übertragen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Aufgabe künftig nur mehr von den beamteten Lehrpersonen bzw. von den Vertragslehrpersonen nach dem „alten“ Gehaltssystem besorgt werden sollen, nicht aber von Vertragslehrpersonen, die in den Anwendungsbereich des „neuen“ Gehaltssystems fallen.

Zu § 14 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966:

Gemäß § 14 ist eine Schulleitung einzurichten, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräften in Vollbeschäftigungsäquivalenten (§ 8 Abs. 11 letzter Satz) mindestens zehn beträgt. Mit der Ausübung der Schulleitung in den übrigen Fällen hat die Personalstelle eine geeignete Lehrkraft zu betrauen (§ 8 Abs. 11).

Die unterschiedliche Behandlung von Schulen bei der Einrichtung der Schulleitung, abhängig von der Anzahl der Lehrpersonen (VBÄ), erscheint nicht zweckmäßig. Im Hinblick auf die in Vorarlberg vorhandene Schulstruktur mit zahlreichen Klein- und Kleinstschulen werden die entsprechenden Regelungen – insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Möglichkeit zur Betrauung einer Lehrperson mit der Leitung mehrerer Schulen – abgelehnt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: [mac.ema@cable.vol.at](mailto:mac.ema@cable.vol.at)
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: [magnus.brunner@parlament.gv.at](mailto:magnus.brunner@parlament.gv.at)
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: [c.michalke@gmx.at](mailto:c.michalke@gmx.at)
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: [karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at](mailto:karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at)
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: [anna.franz@parlinkom.gv.at](mailto:anna.franz@parlinkom.gv.at)
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: [harald.walser@gruene.at](mailto:harald.walser@gruene.at)
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: [elmar.mayer@spoe.at](mailto:elmar.mayer@spoe.at)
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: [christoph.hagen@parlament.gv.at](mailto:christoph.hagen@parlament.gv.at)
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: [bernhard.themessl@tt-p.at](mailto:bernhard.themessl@tt-p.at)
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: [landtagsklub@volkspartei.at](mailto:landtagsklub@volkspartei.at)
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: [gerhard.kilga@spoe.at](mailto:gerhard.kilga@spoe.at)
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: [landtagsklub@vfreiheitliche.at](mailto:landtagsklub@vfreiheitliche.at)
26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub.vbg@gruene.at

27. Abt. Schule (IIa), via VOKIS versendet

28. Abt. Wissenschaft und Weiterbildung (IIb), via VOKIS versendet

29. Abt. Landwirtschaft (Va), via VOKIS versendet


30. Abt. Personal (PrsP), via VOKIS versendet

31. Landesschulrat für Vorarlberg, zH HR Mag. Dr. Evelyn MARTE-STEFANI,  
Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz, SMTP: office.lsr@lsr-vbg.gv.at

32. Vorarlberger Gemeindeverband, Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51,  
6850 Dornbirn, SMTP: O.Mueller@gemeindehaus.at

Vor Vorlage an:

Herrn Landeshauptmann, Mag. Markus Wallner, im Hause, SMTP:  
markus.wallner@vorarlberg.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.  Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar.  Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.